

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
 - 4. Verwaltungsgemeinschaften**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: **Herr Leindecker**
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
08.03.2010

Orientierungssatzung zur Umlage der Gewässerunterhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir Ihnen eine zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und dem SGSA abgestimmte „Orientierungssatzung“ zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die betroffenen Einwohner. Die neue Satzung ist durch die Änderungen des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt erforderlich geworden.

Nach wie vor ist die Rechtslage gerade für die Gemeinden nicht optimal und von einer Verwaltungsökonomie weit entfernt. Das haben auch die Beratungen zur Orientierungssatzung gezeigt. Örtliche Gegebenheiten können ergänzende Satzungsregeln erforderlich machen. Die Satzung soll einen Orientierungsrahmen vorgeben, der auf örtliche Besonderheiten anzupassen ist. Diverse Versuche, die Umlage für die Gemeinden administrierbarer zu machen, waren mit den Ministerien nicht konsensfähig. Deshalb enthält die Satzung teilweise Regelungen, die wir auch nicht für optimal halten. Die nicht eindeutige Rechtsprechung der letzten Jahre trägt zudem dazu bei, die Rechtsunsicherheiten weiter auszudehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Leindecker
Erster Beigeordneter

Orientierungssatzung¹

der Stadt/ Gemeinde . . .

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes . . .

vom . . .

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 637), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat/ Stadtrat der Gemeinde/ der Stadt . . . in der Sitzung am . . . die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes . . . beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt/ die Gemeinde . . . ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes . . . haben auf Grundlage der . . . (Bezeichnung der Verbandssatzung) Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt/Gemeinde . . . als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt/ die Gemeinde . . . legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

¹ Abgestimmt vom Städte- und Gemeindebundes mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden²

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Gemeinde / Stadt . . . am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes . . . beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde / Stadt . . . zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde / Stadt . . . im Unterhaltungsverband . . . beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes . . . v. H.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

² Berücksichtigung der Entscheidungen des OVG LSA (Beschluss vom 14.07.2008 - 2 L 299/07; LKV 2008, 571) und des VG Magdeburg (Urteil vom 10.08.2007 - 9 A 325/05 MD). Die genannte Rechtsprechung setzt sich mit der Fragestellung auseinander, wen die Gemeinde auf Grundlage des § 106 Abs. 1 Satz 1 WG LSA als Abgabeschuldner bestimmen darf. Danach darf eine Umlagensatzung nicht auf die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Jahres abstellen, für das die Umlage erhoben wird. Zu diesem Zeitpunkt ist nämlich die Umlagepflicht wegen der regelmäßig noch fehlenden Beitragsfestsetzung gegenüber der Gemeinde durch den Unterhaltungsverband noch nicht entstanden. Eine Satzung, die zur Bestimmung des Umlageschuldners auf den Beginn des Veranlagungszeitraums abstellt, ist wegen eines Verstoßes gegen § 106 Abs. 2 WG LSA, § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA insgesamt unwirksam. Die Möglichkeit zur Erhebung von Vorausleistungen beruht auf § 106 Abs. 2 WG LSA i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 3 KAG-LSA.

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes . . . maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr ... als Flächenbeitragsatz ... €/m² Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragsatz ... €/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragsatz nach § 6 Abs. 1.

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 0,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes ... in der Gemeinde ... zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen **des** Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde/ der Stadt . . . binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde / Stadt . . . ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Gemeinde / Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde ... zulässig.

(2) Die Gemeinde ... darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am . . . in Kraft.

Ort, Datum der Ausfertigung